



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2019
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Filmwerks „Lia-Louise – Ich schlucke für mein Leben gern!“ im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Veröffentlichung des Filmwerks fand im Jahre 2017 statt. Das Filmwerk erzielte in der Erstveröffentlichungsphase und auch danach einen DVD-Verkaufspreis von 29,90 EUR.

Durch die Gesellschaft cs electronic productions ließ der Kläger ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks am _____ um _____ Uhr in einer Tauschbörse zum Download für Dritte angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse _____ ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln (Az. 213 O 28/17) in Anspruch genommene Internetprovider dem Beklagten zu.

Mit Schreiben vom _____ ließ der Kläger den Beklagten durch seine Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung seiner Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung eines Pauschalbetrages von 650,00 EUR, der auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten abgelden sollte, bis zum _____ auffordern. Zahlungen erfolgten jedoch nicht.

Gegen den ihm am _____ zugestellten Mahnbescheid hat der Beklagte am 20.07.2017 Widerspruch eingelegt.

Der Kläger behauptet, Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk zu sein. Weiter sei der Beklagte gemäß der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung zur Leistung von Schadensersatz sowie Abmahnkosten zu verurteilen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Schadensersatzbetrag von EUR 600,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

3

Der Beklagte bestreitet, die Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Täter der Rechtsverletzung sei der Zeuge I , welcher zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung als in seinem Haushalt gelebt und seinen Internetanschluss frei genutzt habe.

Auf die Vernehmung des Zeugen im Wege der Rechtshilfe hat der Kläger verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 600,00 EUR zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte schuldhaft die Urheberrechte des Klägers, vorliegend das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 94 Abs. 1, 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der nicht Fall.

Zwar greift nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur

4

Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.2017 – I ZR 19/16 = NJW 2018, 65, m.w.N.).

Diesen Grundsätzen folgend hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt, denn diese ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Beklagte nach Durchführung seiner Nachforschungen einen Täter der Rechtsverletzung konkret benennt (vgl. etwa BGH, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 18.2.2019 – 1 BvR 2556/17 = NJW 2019, 1510). Es ist sodann Sache des Rechteinhabers, die tatsächliche Vermutung wieder aufleben zu lassen, indem er darlegt und beweist, dass der vom Beklagten benannte Täter eben nicht als (Allein-)Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt.

Dies ist dem Kläger vorliegend nicht gelungen. Denn die Zeugin () hat bei ihrer Vernehmung im Termin vom) bekundet, dass der Zeuge zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung im Haushalt des Beklagten aufhältig gewesen sei, den Internetanschluss mit einem eigenen Computer ungehindert habe nutzen können und offenbar mehrere Filme und auch Musik heruntergeladen habe, was sie später durch den Erhalt weiterer Abmahnungen erfahren habe. Zudem habe sie durch eine Nachfrage bei der Pflegeagentur erfahren, dass der Zeuge () schon zuvor mehrfach bei Kunden Dateien rechtswidrig heruntergeladen habe.

Auf eine Vernehmung des Zeugen () im Wege der Rechtshilfe hat der Kläger letztlich mit Schriftsatz vom 29.03.2018 verzichtet. Sofern der Kläger in diesem Schriftsatz der Ansicht ist, der Beklagte sei seinen Nachforschungspflichten nicht hinreichend nachgekommen, da er den Zeugen nicht selbst nach der Rechtsverletzung befragt hat, und hafte deshalb weiter aufgrund der tatsächlichen Vermutung, ist dies unzutreffend. Denn die sekundäre Darlegungslast ist – wie ausgeführt – durch die Benennung eines konkreten Täters erfüllt. Wie genau der Anschlussinhaber von der Täterschaft Kenntnis erlangt hat, ist ohne Belang, sofern plausibel dargelegt ist, dass der Beklagte diese Kenntnis aufgrund seiner Nachforschungen erlangt hat. Es hätte dem Kläger obliegen, den Beweis zu führen, dass der Zeuge () nicht Täter der Rechtsverletzung ist.

2.

5

Aus denselben Gründen hat der Kläger gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG sowie die geltend gemachten Nebenforderungen.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer auf Erstattung von Abmahnkosten. Denn der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass der Beklagte seinen Internetanschluss aufgrund von zeitlich vor der Rechtsverletzung erhaltener Abmahnungen zusätzlich gegen Rechtsverletzungen hätte sichern müssen. Auch die Zeugin bekundete, der Beklagte und sie hätten von den Rechtsverletzungen des Zeugen ; nichts mitbekommen und erst nach dessen Abreise am 14.03.2017 weitere Abmahnungen erhalten.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 815,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

